

Hinrichtung beurkundet wurde (Wirtemberg. UB 6, 419f. Nr. 2029). Angesichts dieser Vielfalt kann die von Sch. entworfene Typologie nach formalen Kriterien kaum überzeugen, vor allem weil die Unterschiede der jeweiligen historischen Situation durchweg außer acht bleiben. Das verbindende Element liegt allein im Inhaltlichen, nämlich der Regelung von Rechtsverhältnissen nach dem Tode des Herrschers, und begründet damit noch keine „Gattung“, auf die der römisch-rechtlich geprägte Begriff „Testament“ anwendbar wäre (wie gerade die von Sch. wiederholt zitierte Arbeit von U. Nonn gezeigt hat, vgl. DA 30, 548f.). Von einem „mündlichen Testament“ (S. 160) sollte man überhaupt nicht sprechen, zumal das dafür geltend gemachte lateinische Äquivalent *testamentum nuncupativum* keineswegs einen Mangel an schriftlicher Form bezeichnet — dagegen spricht allein schon das S. 161 wiedergegebene Zitat aus dem Testament Enzios —, sondern nur den Verzicht auf Eigenhändigkeit bedeutet (vgl. E. Kantorowicz, DA 13, 124). — Peter Herde, Die Herkunft Papst Cölestins V. Eine quellenkritisch-diplomatische Untersuchung (S. 169—188) kommt nach erneuter Prüfung des dürftigen Quellenmaterials vor allem durch Heranziehung einer ungedruckten Vita des „Engelpapstes“ aus der Feder des Cölestiners Stefano Tiraboschi (Venedig, Bibl. Marciana, Cl. V n. 68 coll. 5619, 15. Jh.), zu dem Ergebnis, daß als Geburtsort des Petrus „vom Morrone“ am ehesten das kleine Dorf Sant'Angelo Limosano nördlich von Campobasso in der Region Molise anzusehen ist. — Alois Schütz, Diplomatische Anmerkungen zu cdm 21242. Ein Beitrag zur Erforschung spätmittelalterlicher Formularsammlungen (S. 189—199), beschreibt eine Sammlung verschiedenartiger Urkunden und Briefe, die sich in dem Münchener Miszellen-Codex (aus der Bibliothek des Ulmer Pfarrers Heinrich Neithart, † 1439) um den Kern einer fragmentarischen italienischen Hs. der Briefsammlung des Petrus de Vinea gruppiert. Die Zusammenstellung wurde 1312/13 von Hermann von Stockach, einem Notar Heinrichs VII., und dann in den 40er Jahren des 14. Jh. von dem Konstanzer Notar Rudolph Lupolder besorgt. — Rudolf M. Kloos, Die Grabschrift Bischof Leupolds II. von Bamberg († 1343) (S. 200—209), stellt fest, daß beide Inschriften auf dem Bischofsgrab im Peterschor des Bamberger Domes nicht ursprünglich sind, sondern um 1500 bzw. in der 2. Hälfte des 16. Jh. nachgetragen wurden. Dadurch erklären sich auch die irrigen Angaben über das Todesjahr, deren spätere Korrektur aus Bauakten des 19. Jh. rekonstruiert werden kann. — Heinrich Appelt, Zur diplomatischen Beurteilung des Privilegium maius (S. 210—217), beobachtet an verschiedenen Schreibfehlern die relative Chronologie der Fälschungen Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Danach wurde Friedrichs II. angebliches Transsumpt von 1245 zuerst hergestellt und hat an zweifelhaften Stellen als die ursprüngliche Textfassung des Maius zu gelten. Es diente als Vorlage sowohl für den Mundanten des eigentlichen Pseudo-Originals, der sein Schriftbild nach dem seither verschollenen Original des Minus (DF. I. 151) ausrichtete, als auch für das Vidimus der österreichischen Freiheitsbriefe von 1360, das in Parallele zu der Gesamtbestätigung der böhmischen Privilegien durch Karl IV. von 1348 (MGH Const. 8 Nr. 555—567) zu sehen ist. — Tore Nyberg, Das sogenannte Vadstena-Diarium, *libellulus* des Tore Andersson (S. 218—234), behandelt Anlage, Schreiberhände und Darstellungsstil des heute in Uppsala (Univ.-Bibl., Hs. C 89 und C 92) aufbewahrten Gedenkbuches aus Vadstena, dem Mutterkloster des Birgittenordens (Faksimile-Ausg. von E. Nygren, Corpus codicum Suecicorum medii aevi 16, 1963). Kurz vor 1400 von dem Mönch Tore Andersson († 1418) begonnen und bis nach 1470 reichend, spiegelt die chronikalische Darstellung gerade in ihren auffälligen Wandlungen die bewegte innere Geschichte Schwe-